



Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE NR. 6

STAND 02.04.2026

Rahmenbedingungen der Einwanderung aus dem Ausland zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

- Eine Übersicht über Aufenthaltstitel, Erteilungsvoraussetzungen und Verfahren

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF III

Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück
E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de
Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

<https://www.caritas-os.de/impressum/start>

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert. Bitte nutzen Sie daher stets die neuste Versionen des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe	4
A. Erteilungsvoraussetzungen	6
I. Beschäftigung als Arbeitnehmer*in	6
1. Tätigkeit setzt keine Ausbildung voraus	6
1.1 Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Staatsangehörige	6
1.2 Aufenthaltserlaubnis für Au-Pair und Freiwilligendienste	8
1.3 Aufenthaltserlaubnis bei besonderem Interesse an der Beschäftigung	8
1.4 Aufenthaltserlaubnis für kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung	9
2. Tätigkeit setzt Berufsausbildung oder Berufserfahrung im Ausland oder Helferausbildung im Inland voraus	10
2.1 Aufenthaltserlaubnis für Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen	10
2.2 Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte	11
3. Tätigkeit für Fachkräfte mit Berufsausbildung	12
4. Tätigkeit für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung	14
4.1 Blaue Karte EU	14
4.2 Aufenthaltserlaubnis	18
II. Beschäftigung als Auszubildende*r	19
III. Beschäftigung als Praktikant*in	21
1. Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung	21
2. Studienbezogenes Praktikum EU	22
IV. Schulische Berufsausbildung und Studium	24
1. Schulische Berufsausbildung	24
2. Studium	25
V. Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz	27
1. Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet	27
2. Chancenkarte für Personen, die im Ausland leben	28
3. Chancenkarte für Personen, die bereits in Deutschland leben	29
4. Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche	29
VI. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	30
1. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme	30
2. Aufenthaltserlaubnis zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, <i>nicht</i> reglementierten Beruf	33
3. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens	34
4. Aufenthaltserlaubnis bei Vermittlungsabsprachen	35
5. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung	36
6. Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikationsanalyse	37
B. Verfahren	38
I. Das reguläre Verfahren	38
1. Erteilung des Visums	38
1.1 Erteilende Behörde: die deutsche Auslandsvertretung	38

1.2 Beteiligte Behörden	38
2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Blauen Karte EU	40
II. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren.....	40
C. Verpflichtungen der Arbeitgeber*innen nach der Erteilung des Aufenthaltstitels	44
I. Bei Beschäftigungsbeginn	44
II. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	44

Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe

Ergänzend zu dem am 01. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurde am 23. Juni 2023 vom Bundestag das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**¹ beschlossen.² Zusammen mit der entsprechenden Rechtsverordnung³ soll die „**Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung** von Fachkräften aus Drittstaaten“ damit weiter ausgebaut werden.

Die seit Juni 2024 fast vollumfänglich in Kraft getretenen Änderungen⁴ durch das neue Gesetz betreffen vor allem das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie die Beschäftigungsverordnung (BeschV). Im Kern wird darin geregelt, unter **welchen Voraussetzungen** eine **Einwanderung zu Arbeits- oder (Aus)Bildungszwecken** aus dem Nicht-EU-Ausland nach Deutschland möglich ist. Dabei geht es insbesondere um die Erwerbsimmigration von Fachkräften. Als **Fachkraft im Sinne des neuen Gesetzes** gelten „drittstaatsangehörige Ausländer*innen, die:

- die einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen **Hochschulabschluss** vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben oder
- eine inländische **qualifizierte Berufsausbildung** oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen.“⁵

Das **Gesetz und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung** verbessern aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für Personen, die nach dieser Definition **keine Fachkraft** sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Ausländer*innen mit rein berufspraktischen Kenntnissen ohne entsprechende/n Berufsausbildung bzw. Hochschulabschluss und um Pflegehilfskräfte.

In dieser Arbeitshilfe wollen wir Ihnen in möglichst **übersichtlicher und komprimierter Form** die **Grundzüge der neuen Rechtslage** erläutern, wie Menschen aus Nicht-EU-Staaten im Rahmen der **Erwerbsmigration nach Deutschland** einreisen können. Auf die Frage, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln für **bereits in Deutschland lebende Personen gelten**, geht diese Arbeitshilfe **nicht** ein.

Die Arbeitshilfe beschreibt im **ersten Teil** die **Voraussetzungen (A.)**, die vorliegen müssen, damit ein **Aufenthaltstitel** für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*in, Auszubildende*r oder Praktikant*in erteilt werden kann. Bei Arbeitnehmern*innen wird dabei danach unterschieden, ob die Tätigkeit ein Hochschulstudium oder eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Bei Praktika beschränken wir uns auf Praktika im Rahmen betrieblicher Weiterbildungen und auf studienbezogene Praktika. Pflichtpraktika im Rahmen eines Studiums oder einer Ausbildung werden nicht behandelt.

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 217, ausgegeben zu Bonn am 18. August 2023.

² S. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/fachkraefteeinwanderungsgesetz-bt.htm>.

³ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 233, ausgegeben zu Bonn am 31. August 2023

⁴ Zu den Ausnahmen s. Art 12 Abs. 6.

⁵ § 18 Abs. 3 AufenthG.

Bei den Erteilungsvoraussetzungen erwähnen wir **nur die jeweils relevanten Kriterien**. So sind für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zu bestimmten Zwecken Deutschkenntnisse in einem gewissen Umfang nachzuweisen. Dies gilt zum Beispiel bei der Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung, bei anderen wiederum nicht. Finden Sie also bei einem bestimmten Aufenthaltstitel keine Angaben zu einem erforderlichen Sprachniveau, sind demnach keine Deutschkenntnisse nachzuweisen.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird immer für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Sie wird aber im Regelfall verlängert, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.⁶

Im zweiten Teil (B.) wird das **Verfahren** erklärt, also beschrieben, wo das Einreisevisum (sog. nationales Visum) und wo nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis bzw. die Blaue Karte zu beantragen sind und welche Behörden an der Entscheidung beteiligt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das nationale Visum nur dann wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die spätere Erteilung des angestrebten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU) erfüllt sind, beispielsweise für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG.

Durch das **sog. beschleunigte Fachkräfteverfahren** soll die Verfahrensdauer für Fachkräfte aus dem Ausland beginnend mit der Anerkennung von Bildungsabschlüssen bis zur Entscheidung über den Visumsantrag deutlich verkürzt werden.

Im dritten Kapitel (C.) werden die besonderen Verpflichtungen von Arbeitgeber*innen, die Arbeitskräfte aus Drittstaaten beschäftigen, erläutert.

Auf alle Details der neuen Rechtslage können wir in dieser Arbeitshilfe nicht eingehen (z.B. auf Rahmenbedingungen des Familiennachzugs im Zusammenhang mit der Erwerbsmigration). In den Fußnoten finden Sie jedoch durchgängig weiterführende Informationen zu den beschriebenen Sachverhalten. Gerne verweisen wir zudem auf unsere **FAQs zum Thema Arbeitseinwanderung** mit kurzen, zielgerichteten Informationen.

Wir hoffen, dass unsere Arbeitshilfe Ihnen eine wertvolle Unterstützung bietet. Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, sprechen Sie uns gerne an (E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de).

Osnabrück, den 01.06.2024

⁶ § 8 Abs. 1 AufenthG.

A. Erteilungsvoraussetzungen

Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein nationales Visum und nach der Einreise ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt werden.

Für **jeden Aufenthaltstitel** für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*in, als Auszubildende*r, als Praktikant*in sowie zur Arbeitssuche müssen in der Regel vor allem die folgenden **Erteilungsvoraussetzungen** erfüllt sein:

Eigene Sicherung des Lebensunterhalts

Die Antragstellenden müssen in der Regel den **Lebensunterhalt** für sich und ihre Familie in Deutschland selbst sichern können, ohne ergänzend Bürgergeld oder vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen,⁷ d.h., dass die Vergütung hierfür ausreichen muss oder dass der Lebensunterhalt aus anderen Mitteln selbst finanziert werden kann. Das Vorhandensein von ausreichenden eigenen Mitteln kann z. B. durch eine Einzahlung auf einem Sperrkonto oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.⁸

Bei Fachkräften mit Berufsausbildung oder mit akademischer Ausbildung, die eine Vollzeitbeschäftigung ausüben, gilt der Lebensunterhalt als gesichert.⁹

Passdokumente etc.

Antragstellende benötigen einen **Reisepass** oder einen Passersatz. Ihre **Identität** muss geklärt sein. Zudem dürfen sie nicht in erheblichem Umfang straffällig gewesen sein oder die Interessen der Bundesrepublik gefährden.¹⁰

I. Beschäftigung als Arbeitnehmer*in

1. Tätigkeit setzt keine Ausbildung voraus

1.1 Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Staatsangehörige

Eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG** für jede Beschäftigung **kann** erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für

⁷ § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

⁸ Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.2.6.

⁹ Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.1.

¹⁰ § 5 Abs. 1 Nr. 1a - 4 AufenthG.

vier Jahren erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.¹¹

Bestimmte Staatsangehörigkeit

Die Arbeitnehmer*innen müssen **Staatsangehörige** aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, dem Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland¹² oder der USA sein.¹³

Außerdem können Staatsangehörige der sog. **Westbalkanstaaten** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) eine Aufenthaltserlaubnis für jede Beschäftigung erhalten.¹⁴ Es können allerdings pro Kalenderjahr nur bis zu 50 000 Visa erteilt werden.¹⁵

Achtung: Der Antrag muss bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Wenn diese Staatsangehörigen in den letzten **zwei Jahren** vor der Antragstellung Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** in Deutschland bezogen haben, können sie **keine Aufenthaltserlaubnis** erhalten.¹⁶

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.¹⁷

Keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen

Für diesen Arbeitsplatz dürfen keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen (Deutsche oder Ausländer*innen, die hier ohne Einschränkungen erwerbstätig sein dürfen) zur Verfügung stehen (sog. **Vorrangprüfung**).¹⁸

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.¹⁹

Leiharbeit ist nicht möglich.²⁰

Gehalt

Bei Arbeitnehmer*innen aus den Westbalkanstaaten, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitrags-

¹¹ § 18 Abs. 4 AufenthG.

¹² Im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU.

¹³ § 26 Abs. 1 BeschV.

¹⁴ § 26 Abs. 2 S. 1 BeschV.

¹⁵ § 26 Abs. 2 S. 3 BeschV.

¹⁶ § 26 Abs. 2 S. 4 BeschV.

¹⁷ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

¹⁸ § 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BeschV; § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.

¹⁹ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.

²⁰ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,²¹ d.h. 2026: **4647,50 €** pro Monat.²²

Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.

Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.²³

1.2 Aufenthaltserlaubnis für Au-Pair und Freiwilligendienste

Die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG** ist auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit²⁴ insbesondere möglich für vrübergehende Beschäftigungen wie Au-Pair-Beschäftigungen²⁵ und Freiwilligendienste.²⁶ Die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein,²⁷ wie etwa ein Stellenangebot für eine Au-Pair-Beschäftigung oder einen Freiwilligendienst.

1.3 Aufenthaltserlaubnis bei besonderem Interesse an der Beschäftigung

Im begründeten Einzelfall **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für vier Jahren erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.²⁸

Öffentliches Interesse an der Beschäftigung

Es muss ein öffentliches, insbesondere ein **regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches** Interesse an der Beschäftigung bestehen. Ein öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn durch die Beschäftigung Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden.²⁹ Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit prüfen die Ausländerbehörden das regionale oder wirtschaftliche Interesse an der Beschäftigung; wird das verneint, prüft die Bundesagentur für Arbeit das arbeitsmarktpolitische Interesse im Rahmen des Zustimmungsverfahrens.³⁰

²¹ § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.

²² BAnz AT 18.12.2025 B2.

²³ § 1 Abs. 2 BeschV.

²⁴ Vgl. Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1), Aktualisierung auf den 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 19c.1.1.

²⁵ § 12 BeschV.

²⁶ § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV; hier ist keine Zustimmung der BA erforderlich.

²⁷ Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 19c.0.1.

²⁸ § 18 Abs. 4 AufenthG.

²⁹ Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 19c.3.0; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 18.4.3.

³⁰ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 19c AufenthG, Rn. 19c.0.14.

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.³¹

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.³²

1.4 Aufenthaltserlaubnis für kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

Für eine kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG; § 15d BeschV** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind. Diese Regelung erweitert die bestehenden Vorgaben zur Saisonarbeit in § 15a BeschV. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird.

Beschäftigungsumfang

Die Beschäftigung muss regelmäßig **mindestens 30 Stunden wöchentlich** umfassen³³ und sie darf **acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten**.³⁴

Unausgeschöpftes Kontingent

Außerdem muss ein nicht ausgeschöpftes Kontingent bestehen.³⁵ Die **Bundesagentur für Arbeit legt** eine am Bedarf orientierte **Zulassungszahl (Kontingent) fest**, die sich insbesondere auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beziehen oder diese ausschließen kann.³⁶

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.³⁷

Tarifliche Arbeitsbedingungen etc.

Der Arbeitgeber muss folgende Voraussetzungen³⁸ erfüllen:

- er ist tarifgebunden³⁹
- die Beschäftigung erfolgt zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen⁴⁰

³¹ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

³² § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.

³³ § 15d Abs. 1 S. 1 BeschV.

³⁴ § 15d Abs. 3 S. 1 BeschV.

³⁵ § 15d Abs. 1 S. 2 BeschV, diese Voraussetzungen prüft die Bundesagentur für Arbeit.

³⁶ § 15d Abs. 1 S. 2 - 3 BeschV; die Zustimmung kann versagt werden, wenn für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt wurde, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerber*innen nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (§ 15d Abs. 1 S. 5 BeschV).

³⁷ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

³⁸ § 15d Abs. 2 BeschV, diese Voraussetzungen prüft die Bundesagentur für Arbeit.

³⁹ Dieser Tarifvertrag muss gemäß § 3 oder § 5 des Tarifvertragsgesetzes die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit regeln (§ 15d Abs. 2 Nr. 1 BeschV)

- er trägt die erforderlichen Reisekosten
- er beschäftigt ausländische Arbeitnehmer*innen nach dieser Regelung an höchstens zehn innerhalb von zwölf Monaten in dem Einsatzbetrieb.

Leiharbeit ist nicht möglich.⁴¹

2. Tätigkeit setzt Berufsausbildung oder Berufserfahrung im Ausland oder Helferausbildung im Inland voraus

2.1 Aufenthaltserlaubnis für Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen

Es kann eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 19c Abs. 2 AufenthG, § 6 BeschV erteilt werden, wenn **nachfolgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für vier Jahre erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.⁴²

Berufserfahrung

Die Arbeitnehmer*innen haben in den letzten fünf Jahren erworbene, **mindestens zweijährige Berufserfahrung**, die zu der Beschäftigung befähigt.⁴³

Qualifikation

Die Arbeitnehmer*innen benötigen

- einen Beruf auf dem Gebiet der **Informations- und Kommunikations-technologie**⁴⁴ oder
- eine im Herkunftsstaat staatlich **anerkannte Berufsqualifikation** mit einer Ausbildungsdauer von mindestens **zwei Jahren** oder einen im Herkunftsstaat staatlich **anerkannten Hochschulabschluss**;⁴⁵ diese Voraussetzungen müssen von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigt werden, wofür insbesondere die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht kommt.⁴⁶
- einen von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten **Berufsabschluss**, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes einhält.⁴⁷ Der Nachweis über die Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zu erbringen.⁴⁸

⁴⁰ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgt auch keine Beschäftigung zu schlechteren Arbeitsbedingungen, sodass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch nicht an der ebenfalls durchzuführenden Beschäftigungsbedingungsprüfung (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 BeschV) scheitern kann.

⁴¹ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 19c AufenthG, Rn. 19c.15d.8.

⁴² § 18 Abs. 4 AufenthG.

⁴³ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeschV.

⁴⁴ § 6 Abs. 1 S. 3 BeschV.

⁴⁵ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a und b BeschV.

⁴⁶ Verordnungsbegründung BR-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 53.

⁴⁷ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c BeschV.

⁴⁸ Verordnungsbegründung BR-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 56.

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.⁴⁹

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden (Beschäftigungsbedingungsprüfung).⁵⁰

Gehalt

Das **Gehalt** muss mindestens 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,⁵¹ d.h. 2026: **3802,50 €** pro Monat.⁵²

Das gilt nicht, wenn die Arbeitgeber*innen tarifgebunden sind und die Arbeitnehmer*innen zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt.⁵³

Bei Arbeitnehmer*innen, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,⁵⁴ d.h. 2026: **4647,50 €** pro Monat.⁵⁵

Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.⁵⁶

Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung **ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse** besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.⁵⁷

2.2 Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte

Es kann eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG, § 22a BeschV** erteilt werden, wenn **nachfolgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für vier Jahre erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.⁵⁸

Qualifikation

Die Arbeitnehmer*innen müssen die Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehelfstätigkeit erfüllen und

- im Inland eine staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehelfstätigkeit absolviert haben oder

⁴⁹ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

⁵⁰ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

⁵¹ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeschV.

⁵² BAnz AT 18.12.2025 B1.

⁵³ § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV.

⁵⁴ § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.

⁵⁵ BAnz AT 18.12.2025 B2.

⁵⁶ § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.

⁵⁷ § 1 Abs. 2 S. 2 BeschV.

⁵⁸ § 18 Abs. 4 AufenthG.

- die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als Pflegehilfskraft muss festgestellt worden sein.⁵⁹

Arbeitsplatzangebot

Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.⁶⁰

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.⁶¹

Leiharbeit ist nicht möglich.⁶²

Gehalt

Bei Arbeitnehmer*innen, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,⁶³ d.h. 2026: **4647,50 €** pro Monat.⁶⁴

Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.⁶⁵

Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung **ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse** besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.⁶⁶

3. Tätigkeit für Fachkräfte mit Berufsausbildung

Fachkräften mit Berufsausbildung **muss** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind.

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für vier Jahren erteilt. Nur wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, wird sie für einen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.⁶⁷

Qualifizierte Berufsausbildung

⁵⁹ § 22a BeschV, die Bundesagentur für Arbeit prüft diese Voraussetzungen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens.

⁶⁰ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

⁶¹ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13

⁶² § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

⁶³ § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.

⁶⁴ BAnz AT 18.12.2025 B2.

⁶⁵ § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.

⁶⁶ § 1 Abs. 2 S. 2 BeschV.

⁶⁷ § 18 Abs. 4 AufenthG.

Als „Fachkraft mit Berufsausbildung“⁶⁸ müssen die Arbeitnehmer*innen eine qualifizierte, d.h. **mindestens zweijährige** Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben.⁶⁹

Erfolgte die Ausbildung nicht im Inland, muss die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle⁷⁰ die **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **festgestellt** haben.⁷¹ Voraussetzung hierfür ist nach den Anwendungshinweisen des BMI,⁷² dass der im Ausland erworbene Berufsabschluss an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Lehrgangs erworben wurde.

Bei **reglementierten Berufen** ist die Feststellung der Gleichwertigkeit von der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis umfasst.⁷³ Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen nur aufgenommen oder ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Berufsqualifikationen vorhanden sind,⁷⁴ zum Beispiel der Beruf der Krankenpfleger*in. Die Anerkennung kann im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erfolgen.⁷⁵

Arbeitsplatzangebot

Nach der am 18.11.2023 in Kraft getretenen Änderung in § 18a AufenthG benötigen Arbeitnehmer*innen **lediglich ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung** in Deutschland.⁷⁶ Es ist nicht mehr erforderlich, dass sie wegen ihrer erworbenen Qualifikation hierzu befähigt sind. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden,⁷⁷ d. h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.⁷⁸

Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG oder eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG erteilt werden (vgl. A V).

Gehalt

Bei Arbeitnehmer*innen, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,⁷⁹ d.h. 2026: **4647,50 €** pro Monat.⁸⁰

⁶⁸ § 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

⁶⁹ § 2 Abs. 12a AufenthG.

⁷⁰ Siehe [Anerkennungs-Finder - Start \(anerkennung-in-deutschland.de\)](https://anerkennung-in-deutschland.de); das Verfahren und die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation richten sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder den Anerkennungsregelungen des jeweiligen Bundeslandes sowie den jeweiligen berufsrechtlichen Fachgesetzen, z. B. das Pflegeberufegesetz.

⁷¹ § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG; vgl. § 16d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

⁷² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.2.4.2.1.

⁷³ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.1.

⁷⁴ § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).

⁷⁵ Vgl. § 81a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁷⁶ §§ 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; 18a AufenthG.

⁷⁷ § 2 Absatz 12c AufenthG.

⁷⁸ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18a.0.7.

⁷⁹ § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 AufenthG.

Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.⁸¹

Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung **ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse** besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.⁸²

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.⁸³

Leiharbeit ist nicht möglich.⁸⁴

4. Tätigkeit für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

4.1 Blaue Karte EU

Eine Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG **muss** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Muss“ bedeutet, dass ein Anspruch auf die Erteilung einer Blauen Karte besteht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Der Vorteil einer Blauen Karte EU besteht u.a. darin, dass sie die kurz- und langfristige Mobilität innerhalb der EU erleichtert (§§ 18h; 18i AufenthG).

Die Blaue Karte EU wird für vier Jahren erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.⁸⁵

Qualifikation

a) Fachkraft mit akademischer Ausbildung

Als „Fachkraft mit akademischer Ausbildung“⁸⁶ müssen die Arbeitnehmer*innen verfügen über

- einen deutschen Hochschulabschluss oder
- einen **anerkannten** Hochschulabschluss (bei reglementierten Berufen) oder
- einen ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss **vergleichbar** ist (bei nicht reglementierten Berufen).

⁸⁰ BAnz AT 18.12.2025 B2.

⁸¹ § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 AufenthG.

⁸² § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 AufenthG.

⁸³ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.

⁸⁴ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

⁸⁵ § 18 Abs. 4 AufenthG.

⁸⁶ § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG.

Für die Tätigkeit in **reglementierten, akademischen Berufen** ist die **Anerkennung** des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle **zwingend** erforderlich; in der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis.⁸⁷ Reglementierte, akademische Berufe sind berufliche Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen nur aufgenommen oder ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Berufsqualifikationen vorhanden sind,⁸⁸ zum Beispiel der Arztberuf. Die Anerkennung kann im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erfolgen.⁸⁹

Bei **nicht reglementierten Berufen** besteht zum Nachweis der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss die Möglichkeit einer **individuellen Zeugnisbewertung** durch die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**. Zudem können die **Bewertungsempfehlungen** der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen genutzt werden, die unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> zugänglich sind.⁹⁰

b) Abschluss eines tertiären Bildungsprogramm

Die Erteilung einer Blauen Karte EU ist auch möglich für Personen, die ein **tertiäres Bildungsprogramm** erfolgreich abgeschlossen haben,⁹¹

- das mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist und
- mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordert,
- wenn diese Qualifikation
 - einem Bachelor-, Master- oder Promotionsabschluss entspricht⁹² oder
 - der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist.⁹³

Das sind insbesondere Abschlüsse von Bildungsprogrammen, die Techniker*innen, Fachwirt*innen, Meister*innen, Erzieher*innen oder Heilerziehungspfleger*innen gleichwertig sind.⁹⁴

c) Führungs- und Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie

⁸⁷ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.2.1.

⁸⁸ § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).

⁸⁹ Vgl. § 81a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁹⁰ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.2.2- 18.3.2.3 mit Erläuterungen zur Suche in der Datenbank anabin.

⁹¹ § 18g Abs. 1 S. 5 AufenthG.

⁹² D.h. Mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011), Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18g.1.5.1.

⁹³ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18g.1.5.1.

⁹⁴ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 64.

Die Erteilung einer Blauen Karte EU ist auch möglich für **Führungs- und Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie**,⁹⁵ die über Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen,

- die auf einer in den letzten sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem Beruf beruhen,
- deren Niveau mit einem Hochschulabschluss oder einem Abschluss eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms⁹⁶ vergleichbar ist, und
- die für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind.⁹⁷

Arbeitsplatzangebot

Zudem benötigen Arbeitnehmer*innen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** für eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung für eine Beschäftigungsdauer von mindestens sechs Monaten in Deutschland.⁹⁸ Eine ggf. vorgesehene Probezeit ist als Teil der Beschäftigungsdauer anzusehen.⁹⁹ Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG oder eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG erteilt werden (vgl. A V).

Arbeitsplatzwechsel

Für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Sie sind allerdings während der ersten zwölf Monate seit der Aufnahme der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU verpflichtet, der Ausländerbehörde jeden Wechsel des Arbeitgebers und jede Änderung mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU hat.¹⁰⁰ Die Ausländerbehörde kann in diesen Fällen den Arbeitsplatzwechsel für 30 Tage aussetzen und innerhalb dieses Zeitraums ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nicht vorliegen.¹⁰¹

Keine Ablehnungsgründe

Eine Blaue Karte wird nicht an Arbeitnehmer*innen erteilt,¹⁰²

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als **Asylsuchende** aufhalten
- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als vorübergehend Schutzberechtigte aufhalten oder dies beantragt haben
- deren **Abschiebung** in einem aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **ausgesetzt** wurde
- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt– EU oder einen Aufenthaltstitel besitzen, der durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage der Daueraufenthaltsrichtlinie erteilt wurde
- die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem von Unionsbürger*innen gleichwertig ist

⁹⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18g.2.0.

⁹⁶ § 18g Abs. 1 S. 5 AufenthG.

⁹⁷ § 18g Abs. 2 S. 1 AufenthG.

⁹⁸ § 18g Abs. 3 AufenthG.

⁹⁹ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18g.3.0.

¹⁰⁰ § 82 Abs. 1 S. 6 AufenthG.

¹⁰¹ § 18g Abs. 4 AufenthG.

¹⁰² § 19f Abs. 1 und 2 AufenthG.

- die einen **Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 26 AufenthG**¹⁰³ (außer nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG)¹⁰⁴ besitzen oder über eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verfügen oder beantragt haben
- deren Einreise in einen EU-Mitgliedsstaat Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten
- in einen EU-Mitgliedsstaat zugelassene **Saisonarbeitnehmer*innen**, wobei eine Blaue Karte für eine andere Beschäftigung erteilt werden kann¹⁰⁵
- die im Rahmen von **Entsendearbeit** in Deutschland tätig sind, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland.

Für Personen, die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als anerkannte **Schutzberechtigte** aufhalten, besteht also kein Ablehnungsgrund mehr.¹⁰⁶

Gehalt

a) Regelfall

Das **Gehalt** muss mindestens **50 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,¹⁰⁷ d.h. 2026: **4225,00 €** pro Monat.¹⁰⁸

b) Ausnahme

Ein Gehalt von nur mindestens **45,3 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, d.h. 2026: **3827,85 €** pro Monat¹⁰⁹ muss vorliegen bei Personen,

- die u. a. einen Beruf insbesondere in den Bereiche Naturwissenschaft, Mathematik, Ingenieurwesen, Humanmedizin und akademische Berufe in der Informations- und Kommunikationstechnologie ausüben¹¹⁰ oder
- einen Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben oder
- die Führungs- und Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie sind.¹¹¹

ACHTUNG: In diesen Fällen werden zusätzlich die **Arbeitsbedingungen geprüft**. Diese Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog.

¹⁰³ Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.

¹⁰⁴ Aufenthaltstitel wegen Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen und Resettlement.

¹⁰⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 19f.2.

¹⁰⁶ Vgl. § 19f Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

¹⁰⁷ § 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG.

¹⁰⁸ BAnz AT 18.12.2025 B3.

¹⁰⁹ BAnz AT 18.12.2025 B3.

¹¹⁰ § 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18g.1.2.3; hierzu gehören alle Personen, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört.

¹¹¹ § 18g Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

Beschäftigungsbedingungsprüfung). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen.¹¹²

Leiharbeit ist nicht möglich.¹¹³

4.2 Aufenthaltserlaubnis

Akademischen Fachkräften **muss** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für vier Jahre erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.¹¹⁴

Deutscher oder anerkannter Hochschulabschluss

Als „Fachkraft mit akademischer Ausbildung“¹¹⁵ müssen die Arbeitnehmer*innen verfügen über

- einen deutschen Hochschulabschluss oder
- einen **anerkannten** Hochschulabschluss (bei reglementierten Berufen) oder
- einen ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss **vergleichbar** ist (bei nicht reglementierten Berufen).

Für die Tätigkeit in **reglementierten, akademischen Berufen** ist die **Anerkennung** des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle **zwingend** erforderlich; in der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis.¹¹⁶ Reglementierte, akademische Berufe sind berufliche Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen nur aufgenommen oder ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Berufsqualifikationen vorhanden sind,¹¹⁷ zum Beispiel der Arztberuf. Die Anerkennung kann im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erfolgen.¹¹⁸

Bei **nicht reglementierten Berufen** besteht zum Nachweis der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss die Möglichkeit einer **individuellen Zeugnisbewertung** durch die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**. Zudem können die **Bewertungsempfehlungen** der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen genutzt werden, die unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> zugänglich sind.¹¹⁹

Arbeitsplatzangebot

Nach der am 18.11.2023 in Kraft getretenen Änderung in § 18b AufenthG benötigen

¹¹² § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.

¹¹³ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

¹¹⁴ § 18 Abs. 4 AufenthG.

¹¹⁵ § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG.

¹¹⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.2.1.

¹¹⁷ § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).

¹¹⁸ Vgl. § 81a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

¹¹⁹ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.2.2- 18.3.2.3 mit Erläuterungen zur Suche in der Datenbank anabin.

Arbeitnehmer*innen **lediglich** ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** für eine **qualifizierte Beschäftigung** in Deutschland.¹²⁰ Es ist nicht mehr erforderlich, dass sie wegen ihrer erworbenen Qualifikation hierzu befähigt sind. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden,¹²¹ d. h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.¹²²

Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG oder eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG erteilt werden (vgl. A V).

Gehalt

Bei Arbeitnehmer*innen, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,¹²³ d.h. 2026: **4647,50 €** pro Monat.¹²⁴

Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.¹²⁵

Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung **ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse** besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.¹²⁶

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.¹²⁷

Leiharbeit ist nicht möglich.¹²⁸

II. Beschäftigung als Auszubildende*r

Hierfür **soll** für die Dauer der betrieblichen Ausbildung¹²⁹ eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG; § 8 Abs. 1 BeschV** erteilt werden, wenn die

¹²⁰ §§ 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; 18a AufenthG.

¹²¹ § 2 Abs. 12c AufenthG.

¹²² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18b.0.6.

¹²³ § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 AufenthG.

¹²⁴ BAnz AT 18.12.2025 B2.

¹²⁵ § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 AufenthG.

¹²⁶ § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 AufenthG.

¹²⁷ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.

¹²⁸ § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden darf.

Mit dieser Aufenthaltserlaubnis kann auch ein Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung besucht werden, insbesondere ein berufsbezogener Deutschsprachkurs.¹³⁰

Ausbildungsplatzangebot

Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Ausbildungsplatzangebot** in Deutschland. Dabei wird es sich überwiegend um eine qualifizierte, d.h. mindestens zweijährige Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln.¹³¹ Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber auch für andere nicht qualifizierte Ausbildungen möglich.¹³²

Deutschkenntnisse

Für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER nachgewiesen werden,¹³³ wenn diese nicht durch die Bildungseinrichtung geprüft oder sie in einem vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben wurden.¹³⁴ Nach den Anwendungshinweisen des BMI werden in der Regel für die Aufnahme einer nicht qualifizierten Berufsausbildung Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 GER erforderlich sein.¹³⁵

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Auszubildenden dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Auszubildende beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Die Mindestvergütung, die die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.¹³⁶ Eine Vorrangprüfung findet nicht mehr statt.¹³⁷

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 822 €. ¹³⁸

¹²⁹ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.1.0.1.

¹³⁰ § 16a Abs. 1 S.3; 44a AufenthG, Einzelheiten zu den Kursen sind der Deutschsprachförderverordnung geregelt.

¹³¹ § 2 Abs. 12a AufenthG.

¹³² Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.1.

¹³³ Der Nachweis muss durch geeignete Sprachzertifikate wie z.B. Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS erfolgen, so die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.V.2; 16b.1.4.

¹³⁴ § 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG.

¹³⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.3.2.

¹³⁶ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz.

¹³⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 BeschV; § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.

¹³⁸ § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BAföG; BAnz AT 29.08.2025 B1. Da bei einer betrieblichen Berufsausbildung ein Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis besteht, muss hierfür kein gesonderter Bedarf nach § 13a Abs. 1 BAföG berücksichtigt werden, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.5.1.

Reicht die Ausbildungsvergütung nicht aus, kann die Lebensunterhaltssicherung auch durch Berufsausbildungsbeihilfe erfolgen,¹³⁹ worauf Auszubildende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG einen Anspruch haben.¹⁴⁰

Bei einer qualifizierten, also einer mindestens zweijährigen Ausbildung, ist zudem nur die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung von maximal **20 Wochenstunden** erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen muss.¹⁴¹

Wechsel des Ausbildungsplatzes

Wenn eine qualifizierte Berufsausbildung unverschuldet nicht abgeschlossen werden kann, muss die Ausländerbehörde den Auszubildenden sechs Monate lang die Möglichkeit geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen, bevor die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nachträglich befristet wird.¹⁴²

III. Beschäftigung als Praktikant*in

1. Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung

Hierfür **soll** für die Dauer der Weiterbildung¹⁴³ eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG; § 8 Abs. 1 BeschV** erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden darf.

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Praktikant*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.¹⁴⁴ Die Vergütung orientiert sich grundsätzlich am Einstiegsgehalt der jeweiligen Berufsgruppe. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn der theoretische Qualifizierungsanteil erheblich höher ist als die praktische Tätigkeit.¹⁴⁵ Eine Vorrangprüfung findet nicht mehr statt.¹⁴⁶

Lebensunterhaltssicherung

¹³⁹ § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.1.1.2.

¹⁴⁰ §§ 56; 60 SGB III.

¹⁴¹ § 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG.

¹⁴² § 16a Abs. 4 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.4.0f.

¹⁴³ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.1.0.1.

¹⁴⁴ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.

¹⁴⁵ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.15.

¹⁴⁶ Vgl. § 8 Abs. 1 BeschV; § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.

Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 992 €. ¹⁴⁷
Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 855 €. ¹⁴⁸

Abgeschlossene Ausbildung

Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ¹⁴⁹ setzt eine berufliche Weiterbildung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Dies liegt vor bei

- einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung
- einer gehobenen schulischen Berufsausbildung (zum Beispiel nach dem Abitur)
- einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung
- *in Einzelfällen* auch bei mindestens dreijähriger aktueller Berufserfahrung in dem Beruf, für den die Weiterbildung absolviert werden soll: dann soll ein beruflicher Lebenslauf mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen (zum Beispiel Arbeitszeugnisse) vorgelegt werden.

Weiterbildungsplan

Der Weiterbildungsplan muss zeitlich und sachlich gegliedert sein und erkennen lassen

- wer in jedem Weiterbildungsabschnitt für die Betreuung verantwortlich ist
- dass das angestrebte Weiterbildungsziel erreicht werden kann; hierzu gehört in der Regel -in angemessenem Umfang- die Vermittlung theoretischer Inhalte. ¹⁵⁰

Anforderungen an die Weiterbildung

Es muss unter sprachlichen und fachlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein, dass eine angemessene Unterweisung erfolgt.

Die Anzahl der Weiterzubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Ausbilder stehen. ¹⁵¹

2. Studienbezogenes Praktikum EU

Hierfür **muss** für die Praktikumsdauer, längstens für sechs Monate, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG erteilt werden, wenn nachfolgende

¹⁴⁷ § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BMI, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 19. August 2024; BAnz AT 29.08.2025 B1.

¹⁴⁸ vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.5.1

¹⁴⁹ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.12.

¹⁵⁰ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.14; den Weiterbildungsplan prüft für die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BeschV).

¹⁵¹ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.14; das wird ebenfalls durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft (vgl. Rn. 16a.0.14).

Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁵² „Muss“ heißt, dass ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Studium oder Hochschulabschluss

Die Antragstellenden müssen studieren oder in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben. Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Hochschulabschluss oder Studium entsprechen und zur Aneignung von Wissen, praktischen Kenntnissen und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld dienen.¹⁵³

Praktikumsvereinbarung

Es muss eine Vereinbarung mit der Praktikumsstelle über theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen mit folgendem Inhalt vorliegen:

- Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten
- Praktikumsdauer und Arbeitszeiten
- Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung
- Rechtsverhältnis zwischen den Praktikant*innen und dem Praktikumsgeber.¹⁵⁴

Kostenübernahmeerklärung

Der Praktikumsgeber muss sich verpflichten, die Kosten zu übernehmen, die öffentlichen Stellen **bis zu sechs Monate** nach Praktikumsende entstehen können

- für den Lebensunterhalt während eines unerlaubten Aufenthalts in Deutschland und
- für eine Abschiebung.¹⁵⁵

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 992 €. ¹⁵⁶ Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 855 €. ¹⁵⁷

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung.¹⁵⁸

Keine Ablehnungsgründe

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG wird nicht an Antragstellende erteilt,¹⁵⁹

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als **Asylsuchende** aufhalten

¹⁵² Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht zustimmen (§ 15 Nr. 1 BeschV). Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG zu erteilen, wenn es sich um eine betriebliche (Teil-)Ausbildung oder eine betriebliche Weiterbildung bei bereits vorhandener Berufsausbildung oder um ein Praktikum nach § 15 Nr. 2 bis 6 BeschV handelt (Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.1.2.

¹⁵³ § 16e Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 AufenthG.

¹⁵⁴ § 16e Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

¹⁵⁵ § 16e Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.

¹⁵⁶ § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BMI, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 19. August 2024; BAnz AT 29.08.2025 B1.

¹⁵⁷ vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.2.3.5.1.

¹⁵⁸ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.1.4.

¹⁵⁹ § 19f Abs. 1, 3 und 4 AufenthG.

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als vorübergehend Schutzberechtigte aufhalten oder dies beantragt haben
- deren **Abschiebung** in einem aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **ausgesetzt** wurde
- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt– EU oder einen Aufenthaltstitel besitzen, der durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage Daueraufenthaltsrichtlinie erteilt wurde
- die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger*innen gleichwertig ist.
- die eine Blaue Karte EU oder einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Hochqualifizierten-Richtlinie besitzen
- wenn die aufnehmende Einrichtung insolvent ist etc.¹⁶⁰

IV. Schulische Berufsausbildung und Studium

1. Schulische Berufsausbildung

Hierfür **soll** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 2 AufenthG** erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden darf. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis kann auch ein **Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung** besucht werden, insbesondere ein berufsbezogener Deutschsprachkurs.¹⁶¹

Ausbildungsangebot

Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Ausbildungsangebot** in Deutschland. Dabei muss es sich um eine schulische Berufsausbildung handeln, die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt.¹⁶²

Deutschkenntnisse

Für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung, d.h. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung,¹⁶³ müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER nachgewiesen werden,¹⁶⁴ wenn diese nicht durch die Bildungseinrichtung geprüft wurden.¹⁶⁵ Nach den Anwendungshinweisen des BMI werden in der Regel für

¹⁶⁰ Zu den Einzelheiten vgl. § 19f Abs. 4 AufenthG; in diesen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen erteilt werden, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16e.1.0.

¹⁶¹ §§ 16b Abs. 2 S. 4; 16a Abs. 1 S.3; 44a AufenthG, Einzelheiten zu den Kursen sind der Deutschsprachförderverordnung geregelt.

¹⁶² § 16a Abs. 2 S. 1 AufenthG; außerdem darf sich der Bildungsgang nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates richten.

¹⁶³ § 2 Abs. 12a AufenthG.

¹⁶⁴ Der Nachweis muss durch geeignete Sprachzertifikate wie z.B. Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS erfolgen, so die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.V.2; 16b.1.4.

¹⁶⁵ § 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG.

die Aufnahme einer nicht qualifizierten Berufsausbildung Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 GER erforderlich sein.¹⁶⁶

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 959 €.¹⁶⁷

Bei einer qualifizierten, also einer mindestens zweijährigen Ausbildung, ist nur die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung von maximal **20 Wochenstunden** erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen muss.¹⁶⁸

Wechsel des Ausbildungsplatzes

Wenn eine qualifizierte Berufsausbildung unverschuldet nicht abgeschlossen werden kann, muss die Ausländerbehörde den Auszubildenden sechs Monate lang die Möglichkeit geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen, bevor die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nachträglich befristet wird.¹⁶⁹

2. Studium

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG für ein Vollzeitstudium **muss** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Muss“ bedeutet, dass ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch das Absolvieren eines Pflichtpraktikums und folgende studienvorbereitende Maßnahmen:

- Besuch eines studienvorbereitenden **Sprachkurses**, wenn die Zulassung daran gebunden ist, und
- Besuch eines **Studienkollegs** oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme bei einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für zwei Jahre erteilt und soll eine Mindestdauer von einem Jahr nicht unterschreiten.¹⁷⁰

Dauert das Studium weniger als zwei Jahre, wird die Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer des Studiums erteilt.¹⁷¹

Zulassung

Die Antragstellenden müssen für ein **Vollzeitstudium** an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung zugelassen worden ist.

¹⁶⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.3.2.

¹⁶⁷ § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BAnz AT 29.08.2025 B1.

¹⁶⁸ § 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG.

¹⁶⁹ § 16a Abs. 4 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.4.0f.

¹⁷⁰ § 16b Abs. 2 S. 1 AufenthG.

¹⁷¹ § 16b Abs. 2 S. 3 AufenthG.

Liegt keine Zulassung für ein Vollzeitstudium vor, bestehen die folgenden Möglichkeiten:¹⁷²

- Bei einer bedingten Zulassung zum Vollzeitstudium oder bei einer Zulassung zum Teilzeitstudium kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden
- Für die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG erteilt werden
- Für die Aufnahme eines studienvorbereitenden Praktikums kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 3 AufenthG erteilt werden.
- Studierenden, die in einem EU-Mitgliedstaat anerkannte international Schutzberechtigte sind und die einen Studienteil in Deutschland durchführen möchten, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 7 AufenthG erteilt werden, wenn sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat seit mindestens zwei Jahren studieren.

Deutschkenntnisse bzw. Kenntnisse der Ausbildungssprache

Ein Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse wird nur verlangt, wenn sie weder bei der Zulassungsentscheidung zum Studium geprüft worden sind noch durch eine studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen. Nach den Anwendungshinweisen des BMI dürften in der Regel Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 GER erforderlich sein.¹⁷³

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 992 €. ¹⁷⁴

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von Beschäftigungen an bis zu **140 Arbeitstage** im Jahr (Arbeitstagekonto). Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet.

Teilzeitbeschäftigungen werden in der für den Studierenden günstigsten Weise wie folgt angerechnet:

- 1) Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu vier Stunden beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden oder
- 2) Die Beschäftigungen können je Kalenderwoche
 - a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und
 - b) außerhalb der Vorlesungszeit unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden.Es wird für jede Kalenderwoche bestimmt, welche Anrechnung günstiger ist.¹⁷⁵

Keine Ablehnungsgründe

Eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium nach § 16b Abs. 1 AufenthG wird **nicht an Personen erteilt**,¹⁷⁶

¹⁷² Zu den jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16b.5 und 16b.7.

¹⁷³ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16b.1.4.

¹⁷⁴ § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BAnz AT 29.08.2025 B1.

¹⁷⁵ § 16b Abs. 3 AufenthG.

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als anerkannte **Schutzberechtigte** oder als **Asylsuchende** aufhalten
- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als vorübergehend Schutzberechtigte aufhalten oder dies beantragt haben
- deren **Abschiebung** in aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **ausgesetzt** wurde
- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt– EU oder einen Aufenthaltstitel besitzen, der durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage der Daueraufenthaltsrichtlinie erteilt wurde
- die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem von Unionsbürger*innen gleichwertig ist.

V. Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz

1. Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet

Den Antragstellenden **muss** für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an folgende Aufenthalte im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis **nach § 20 Abs. 1 AufenthG** für bis zu **18 Monate**¹⁷⁷ erteilt werden:

- nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums im Rahmen eines Aufenthalts nach §§ 16b; 16c AufenthG
- nach Abschluss der Forschungstätigkeit mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18d; 18f AufenthG
- nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG
- nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG.

Den Antragstellenden **muss** für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an folgende Aufenthalte im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG für bis zu **12 Monate** erteilt werden; eine Verlängerung um sechs Monate kann erfolgen

- nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen.¹⁷⁸

In allen Fällen muss die Tätigkeit nach §§ 18a, 18b, 18d, 18g, 19c und 21 AufenthG von ausländischen Staatsangehörigen ausgeübt werden dürfen.

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein, hiervon darf auch in atypischen Fällen nicht abgesehen werden.¹⁷⁹

¹⁷⁶ § 19f Abs. 1 und 3 AufenthG.

¹⁷⁷ § 20 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und Abs. 2 S. 2 AufenthG.

¹⁷⁸ § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S. 3 AufenthG.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit.¹⁸⁰

2. Chancenkarte für Personen, die im Ausland leben

Eine **Chancenkarte**, also eine Aufenthaltserlaubnis **zur Suche**

- nach einer **Erwerbstätigkeit** oder
- nach **Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**,

ist **nach § 20a AufenthG** zunächst für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt (Such-Chancenkarte)¹⁸¹ zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikation

Die Antragstellenden müssen **Fachkräfte** sein **oder** mindestens **sechs Punkte** für die Erfüllung von Merkmalen nach § 20b Abs. 1 AufenthG erhalten haben.¹⁸² Dabei können in folgenden Kategorien bestimmte Punkte erworben werden:¹⁸³

- Ausländische Berufsqualifikation, wenn die anerkennende Stelle festgestellt hat, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind
- Grad der Deutschkenntnisse (A2 bis B2 GER)
- Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 GER
- Berufsqualifikation oder Hochschulabschluss und Berufserfahrung
- Berufsqualifikation insbesondere als Naturwissenschaftler*in, Mathematiker*in, Ingenieur*in Ärztin/Arzt, Zahnärzt*innen Apotheker*innen, akademische IT-Fachkraft, Führungskräfte in der Logistik¹⁸⁴
- Alter (unter 35/40 Jahren)
- Rechtmäßiger Voraufenthalt in Deutschland
- Ehe-/Lebenspartner*innen, die u.a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Chancenkarte erfüllen.

Für die Chancenkarte aufgrund der Erreichung einer bestimmten Punktzahl müssen außerdem folgende **weitere Voraussetzungen** erfüllt sein.¹⁸⁵

a) Ausbildung

- eine **ausländische Berufsqualifikation** mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder

¹⁷⁹ § 20 Abs. 2 S. 1 AufenthG; vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.2.1.

¹⁸⁰ § 4a Abs. 1 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.1.6.

¹⁸¹ § 20a Abs. 5 S. 1 AufenthG, zu den Verlängerungsmöglichkeiten vgl. § 20a Abs. 5 S. 2 ff AufenthG.

¹⁸² § 20a Abs. 3 AufenthG.

¹⁸³ Zu Einzelheiten bzgl. der jeweiligen Kategorien s. § 20b Abs. 1 AufenthG. Die Punktezahzahl ist in der Anlage zu §§ 20a Abs. 3 Nr. 2, 20b AufenthG festgelegt.

¹⁸⁴ Hierzu gehören alle Personen, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31).

¹⁸⁵ § 20a Abs. 4 S. 3 AufenthG; zur Ausnahme hiervon siehe § 20b Abs. 1 S. 2 AufenthG.

- ein **ausländischer Hochschulabschluss**, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
- ein von einer **deutschen Auslandshandelskammer** erteilter Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält.¹⁸⁶

b) Sprachkenntnisse

- Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A1 GER oder
- Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A1 GER

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein;¹⁸⁷ hiervon darf auch in atypischen Fällen nicht abgesehen werden.¹⁸⁸

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt dazu, eine Beschäftigung von durchschnittlich insgesamt höchstens 20 Wochenstunden sowie bestimmte Probebeschäftigung für jeweils höchstens zwei Wochen auszuüben.¹⁸⁹

3. Chancenkarte für Personen, die bereits in Deutschland leben

Neben den unter „**2. Chancenkarte für Personen, die im Ausland leben**“ genannten Voraussetzungen müssen Personen, die bereits in Deutschland leben, zudem einen **Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit**¹⁹⁰ haben.¹⁹¹

4. Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche

Den Antragstellenden **kann** für die Suche nach einem Ausbildungsplatz für eine qualifizierte Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG für bis zu **neun Monate**¹⁹² erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird.

Suche nach einer qualifizierten Berufsausbildung

Die Antragstellenden müssen eine qualifizierte, d.h. **mindestens zweijährige** Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf suchen.¹⁹³

¹⁸⁶ Zu den weiteren Voraussetzungen vgl. § 20a Abs. 4 S. 3 Nr. 1c AufenthG.

¹⁸⁷ § 20a Abs. 4 S. 1 AufenthG.

¹⁸⁸ § 20 Abs. 2 S. 1 AufenthG; vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20a.4.1.

¹⁸⁹ § 20a Abs. 2 AufenthG.

¹⁹⁰ §§ 16 – 21 AufenthG.

¹⁹¹ § 20a Abs. 4 S. 2 AufenthG.

¹⁹² Die Aufenthaltserlaubnis kann erneut nur erteilt werden, wenn sich die Antragstellenden nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie sich zuvor auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche hier aufgehalten hat (§ 17 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

¹⁹³ § 2 Abs. 12a AufenthG.

Alter

Sie müssen unter **35** Jahren sein.¹⁹⁴

Schulabschluss

Es muss einer der folgenden Schulabschlüsse vorliegen

- ein Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder
- ein Schulabschluss, der zum Studium in Deutschland berechtigt oder
- ein Schulabschluss, der zum Studium in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erlangt wurde.¹⁹⁵

Deutschkenntnisse

Sie müssen über Deutschkenntnisse von **B1** GER verfügen.¹⁹⁶

Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein;¹⁹⁷ hiervon darf auch in atypischen Fällen nicht abgesehen werden.¹⁹⁸ Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1091,20 €. ¹⁹⁹

Eine Beschäftigung von maximal 20 Wochenstunden und Probebeschäftigungen von bis zu insgesamt zwei Wochen sind erlaubt.²⁰⁰

VI. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

1. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme

Den Antragstellenden **soll** zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG für bis zu **24** Monate erteilt werden, um eine Qualifizierungsmaßnahme einschließlich der sich daran anschließenden Prüfungen durchzuführen. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im atypischen Ausnahmefall abgelehnt werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis kann um maximal **zwölf** Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von **drei** Jahren **verlängert** werden.²⁰¹

Anerkennungsverfahren

In einem Anerkennungsverfahren muss festgestellt worden sein, dass eine Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen notwendig sind:

- bei nicht reglementierten Berufen für die Feststellung der Gleichwertigkeit
- bei reglementierten Berufen für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis.

¹⁹⁴ § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

¹⁹⁵ § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

¹⁹⁶ §§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; 2 Abs. 11 AufenthG.

¹⁹⁷ § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG.

¹⁹⁸ § 20 Abs. 2 S. 1 AufenthG; vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 17.1.1.2.

¹⁹⁹ § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.

²⁰⁰ § 17 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

²⁰¹ § 16d Abs. 1 S. 3 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.1.3.

Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.²⁰²

Qualifizierungsmaßnahme

Die Qualifizierungsmaßnahme muss **geeignet** sein, die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen.²⁰³

Bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen, d.h. wenn sie einem Praxisanteil von über 50 % haben, prüft die Bundesagentur für Arbeit die Geeignetheit anhand des vom Antragstellenden vorzulegenden Weiterbildungsplans.²⁰⁴ Bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern sowie öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen ist von einer Geeignetheit auszugehen.²⁰⁵

Deutschkenntnisse

Sie müssen der Qualifizierungsmaßnahme entsprechen, wobei in der Regel Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER²⁰⁶ vorhanden sein müssen. Maßgeblich sind die Mindestvoraussetzungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme vorsieht.²⁰⁷

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1091,20 €. ²⁰⁸ Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis, besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 954,20 €. ²⁰⁹

Neben der Qualifizierungsmaßnahme ist eine **Beschäftigung** von bis zu **20 Stunden** je Woche erlaubt.²¹⁰

Eine **zeitlich nicht eingeschränkte** Beschäftigung ist erlaubt, wenn: ²¹¹

- deren Anforderungen mit den berufsfachlichen Kenntnissen zusammenhängen,²¹² die in der späteren Beschäftigung verlangt werden

²⁰² § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

²⁰³ § 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

²⁰⁴ § 8 Abs. 2 BeschV; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.1.2.3.

²⁰⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.1.2.2.

²⁰⁶ §§ 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 1; 2 Abs. 10 AufenthG.

²⁰⁷ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.1.2.1.

²⁰⁸ § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BMI, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 19. August 2024.

²⁰⁹ vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.6; in diesem Fall sind von dem Orientierungsbetrag der Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag gem. § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 BAföG in Höhe von 137 € zuzüglich 10% hiervon (wegen der nach vgl. § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG zuvor vorgenommenen Erhöhung um 10%) abzuziehen.

²¹⁰ § 16d Abs. 1 S. 4 AufenthG.

²¹¹ § 16d Abs. 2 AufenthG; § 8 Abs. 2 BeschV.

²¹² Ein solcher Zusammenhang besteht zum Beispiel beim Anerkennungsziel Arzt bei einer Beschäftigung als Pflegehelfer, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019,

- ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die neben der Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung vorliegt²¹³ und
- die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.²¹⁴

In dem Zustimmungsverfahren prüft die Bundesagentur für Arbeit u.a.,²¹⁵ ob die Beschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme und die spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf nicht zu ungünstigeren Bedingungen erfolgt, als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer*innen, und ob die Beschäftigung so gestaltet ist, dass die Anerkennung der beruflichen Qualifikation erreicht werden kann.

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme

Überwiegend betrieblich ist eine Qualifizierungsmaßnahme, wenn der Praxisanteil im Betrieb über 50 % der gesamten Qualifizierungsmaßnahmen ausmacht und es sich dabei um eine Beschäftigung handelt.²¹⁶

Die zu Qualifizierenden dürfen dann nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und eine vergleichbare Vergütung erfolgen.²¹⁷

Unter folgenden Voraussetzungen gilt der allgemeine **gesetzliche Mindestlohn** für praktische Qualifizierungsmaßnahmen **nicht**:²¹⁸

- Hat die zuständige Stelle im (Teil-)Anerkennungsbescheid festgestellt, dass eine Qualifizierungsmaßnahme erforderlich ist, gilt für ein Praktikum der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nicht, da eine Praxisphase im Betrieb wie ein Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildungsordnung²¹⁹ zu werten ist.
- Als begleitender Bestandteil eines Vorbereitungskurses sind praktische Tätigkeiten bis zu drei Monaten entsprechend der Mindestlohnausnahme für ausbildungsbegleitende Praktika²²⁰ mindestlohnfrei.

Gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nicht, ist bei einer Vergütung wie im dritten Ausbildungsjahr regelmäßig davon auszugehen, dass dies der Vergütung vergleichbarer Inländer entspricht.

S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.1.

²¹³ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.2.

²¹⁴ § 8 Abs. 2 BeschV.

²¹⁵ Zum gesamten Prüfungsumfang vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.3 und Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 16d AufenthG, Nr. 16d.8.6 -16d.8.9.

²¹⁶ vgl. § 7 Absatz 1 SGB IV.

²¹⁷ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung § 8 Abs. 2 BeschV.

²¹⁸ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 16d AufenthG, Nr. 16d.8.9.

²¹⁹ § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG.

²²⁰ § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG.

2. Aufenthaltserlaubnis zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, *nicht* reglementierten Beruf

Den Antragstellenden **soll** zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, *nicht* reglementierten Beruf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG für zwei Jahre erteilt werden. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im Ausnahmefall abgelehnt werden kann.

Anerkennungsverfahren

In einem Anerkennungsverfahren muss festgestellt worden sein, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen.

Deutschkenntnisse

Sie müssen der Tätigkeit entsprechen, wobei in der Regel Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER²²¹ vorhanden sein müssen.

Arbeitsplatzangebot

Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.

Verpflichtung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss sich verpflichten, den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede innerhalb dieses Zeitraums von bis zu zwei Jahren zu ermöglichen. Als Nachweis dient eine Vereinbarung in Text- oder Schriftform, beispielsweise als Bestandteil oder Ergänzung des Arbeitsvertrages, aus der hervorgehen muss, in welchem Zielberuf eine berufliche Anerkennung angestrebt wird.²²²

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Beschäftigung darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer*innen erfolgen, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und eine vergleichbare Vergütung erbracht werden.²²³

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1091,20 €. ²²⁴ Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis, besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 954,20 €. ²²⁵

²²¹ §§ 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 1; 2 Abs. 10 AufenthG.

²²² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.3.1.3.2f.

²²³ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung § 8 Abs. 2 BeschV.

²²⁴ § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BMI, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 19. August 2024.

²²⁵ vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.6; in diesem Fall sind von dem Orientierungsbetrag der Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag gem. § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 BAföG in Höhe von 137 € zuzüglich 10% hiervon (wegen der nach vgl. § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG zuvor vorgenommenen Erhöhung um 10%) abzuziehen.

Die Ausübung einer parallelen Beschäftigung im anzuerkennenden, nicht reglementierten Beruf, zu dem die Qualifikation befähigt, wird erlaubt.²²⁶

3. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens

Den Antragstellenden soll **zur Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung** ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit **begleitender Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG, § 2a BeschV für maximal ein Jahr erteilt werden.²²⁷ „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im atypischen Ausnahmefall abgelehnt werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert werden.²²⁸

Qualifikation

Erforderlich ist

- eine ausländische Berufsqualifikation mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
- ein ausländischer Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.²²⁹

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigt werden,²³⁰ wofür vor allem die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht kommt.²³¹

Deutschkenntnisse

Sie müssen der angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse haben, die sich jedoch mindestens auf dem Niveau A2 GER²³² befinden.²³³

Arbeitsplatzangebot

Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** für eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland.²³⁴

Das gilt nicht, wenn zur Ausübung dieser Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich wäre und der Arbeitgeber

- bestimmte tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt²³⁵ oder
- eine zugelassene Pflegeeinrichtung ist und die Einstufung und das Entgelt einer Beschäftigung entsprechen, deren Anforderungen auf eine berufliche Tätigkeit im angestrebten Zielberuf hinführen.²³⁶

²²⁶ § 16d Abs. 3 S. 1 AufenthG.

²²⁷ § 16d Abs. 3 S. 1 und 6 AufenthG.

²²⁸ § 16d Abs. 3 S. 6 AufenthG, zur Neuerteilung der Zustimmung vgl. § 2a Abs. 2 S. 1 und 2 BeschV.

²²⁹ § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

²³⁰ § 16d Abs. 3 S. 4 AufenthG.

²³¹ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 80.

²³² § 2 Abs. 10 AufenthG.

²³³ § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG.

²³⁴ § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

²³⁵ § 16d Abs. 3 S. 2 AufenthG.

²³⁶ § 16d Abs. 3 S. 3 AufenthG.

Die Arbeitgeber*innen müssen zudem für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet sein.²³⁷

Zusammenhang zwischen Beschäftigung und ausländischen Berufsqualifikation

Die begleitend ausgeübte Beschäftigung muss in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der ausländischen Berufsqualifikation stehen und es muss sich um ein Anerkennungsverfahren für einen Beruf in derselben Berufsgruppe handeln, in der die Beschäftigung ausgeübt wird.²³⁸

Anerkennungspartnerschaft

Die Antragstellenden und die Arbeitgeber*innen müssen eine Vereinbarung schließen, nach der

- die Antragstellenden das Anerkennungsverfahren unverzüglich nach der Einreise einleiten müssen und
- die Arbeitgeber*innen ihnen die Wahrnehmung der zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation geforderten Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen haben.²³⁹

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Beschäftigung darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer*innen erfolgen, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und eine vergleichbare Vergütung erbracht werden.²⁴⁰

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1091,20 €. ²⁴¹ Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis, besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 954,20 €. ²⁴²

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung der begleitenden Beschäftigung sowie zu einer Nebenbeschäftigung von bis zu **20 Stunden** je Woche. ²⁴³

4. Aufenthaltserlaubnis bei Vermittlungsabsprachen

Den Antragstellenden **soll**, wenn sie aufgrund einer Vermittlungsabsprache in eine Beschäftigung vermittelt wurden, zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 4 AufenthG für ein

²³⁷ § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG.

²³⁸ § 2a Abs. 1 S. 1 BeschV; diese Voraussetzung prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens: § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeschV gilt entsprechend (§ 2a Abs. 1 S. 2 BeschV).

²³⁹ § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

²⁴⁰ §§ 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 6; 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

²⁴¹ § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BMI, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 19. August 2024.

²⁴² vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.6; in diesem Fall sind von dem Orientierungsbetrag der Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag gem. § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 BAföG in Höhe von 137 € zuzüglich 10% hiervon (wegen der nach vgl. § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG zuvor vorgenommenen Erhöhung um 10%) abzuziehen.

²⁴³ § 16d Abs. 3 S. 8 AufenthG.

Jahr erteilt werden. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im atypischen Ausnahmefall abgelehnt werden kann.

Die Aufenthaltserlaubnis kann um jeweils ein Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren **verlängert** werden.²⁴⁴

Vermittlungsabsprache

Es muss eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich oder für sonstige ausgewählte Berufsqualifikationen; wie z. B. mit dem Programm „Triple Win“, bei dem gegenwärtig Pflegekräfte aus Serbien, Bosnien-Herzegowina, von den Philippinen und aus Tunesien vermittelt werden.²⁴⁵

Keine Voraussetzung ist ein vorhergehendes individuelles Verfahren für die Anerkennung der vorliegenden beruflichen Qualifikation.²⁴⁶

Deutschkenntnisse

Es müssen die in der Vermittlungsabsprache festgelegten Deutschkenntnisse vorhanden sein, in der Regel mindestens A 2 GER.

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1091,20 €. ²⁴⁷ Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis, besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 954,20 €. ²⁴⁸

Neben der Qualifizierungsmaßnahme ist eine **Beschäftigung** von bis zu **20 Stunden** je Woche erlaubt. ²⁴⁹

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Antragstellenden dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es muss eine vergleichbare Vergütung erfolgen. ²⁵⁰

5. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung

Den Antragstellenden **soll** zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 5

²⁴⁴ § 16d Abs. 4 S. 1 AufenthG.

²⁴⁵ Bundesagentur für Arbeit, <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/content/1533715565324> (Zugriff: 03.09.2021).

²⁴⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.4.0.

²⁴⁷ § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BMI, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 19. August 2024.

²⁴⁸ vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.6; in diesem Fall sind von dem Orientierungsbetrag der Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag gem. § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 BAföG in Höhe von 137 € zuzüglich 10% hiervon (wegen der nach vgl. § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG zuvor vorgenommenen Erhöhung um 10%) abzuziehen.

²⁴⁹ § 16d Abs. 4 S. 4 AufenthG.

²⁵⁰ § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

AufenthG erteilt werden. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im atypischen Ausnahmefall abgelehnt werden kann.

Deutschkenntnisse

Es müssen Deutschkenntnisse vorhanden sein, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, in der Regel mindestens A 2 GER.

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1091,20 €.²⁵¹

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.²⁵²

6. Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikationsanalyse

Den Antragstellenden **soll** zum Zweck der Qualifikationsanalyse eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu sechs Monaten nach § 16d Abs. 6 AufenthG erteilt werden. Im Rahmen der Qualifikationsanalyse werden die vorhandenen beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse festgestellt; sie ist Bestandteil des Anerkennungsverfahrens.²⁵³ Wird nach der Durchführung des Verfahrens festgestellt, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, kann der Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 oder Abs. 3 AufenthG fortgesetzt werden, wenn die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.²⁵⁴

Zusage der Durchführung einer Qualifikationsanalyse

Die zuständige Anerkennungsstelle muss die Durchführung einer Qualifikationsanalyse zugesagt haben.²⁵⁵ Dies erfolgt, wenn Personen die Unterlagen für die Feststellung der Gleichwertigkeit aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise nicht vorlegen können oder wenn dies mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Informationen zu einzelnen Inhalten der Ausbildung fehlen oder Nachweislücken wegen nicht aussagekräftiger schriftlicher Belege verbleiben.²⁵⁶

Deutschkenntnisse

Es müssen Deutschkenntnisse vorhanden sein, die der abzulegenden Qualifikationsanalyse entsprechen, in der Regel mindestens A 2 GER.²⁵⁷

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2026 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1091,20 €.²⁵⁸

²⁵¹ § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BMI, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 19. August 2024.

²⁵² § 16d Abs. 5 S. 2 AufenthG.

²⁵³ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 83.

²⁵⁴ § 16d Abs. 6 S. 4 AufenthG.

²⁵⁵ § 16d Abs. 6 S. 2 Nr. 1 AufenthG.

²⁵⁶ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 83.

²⁵⁷ § 16d Abs. 6 S. 2 Nr. 2 AufenthG.

²⁵⁸ § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG; BMI, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 19. August 2024.

Neben der Qualifizierungsmaßnahme ist eine **Beschäftigung** von bis zu **20 Stunden** je Woche erlaubt.²⁵⁹

Eine **zeitlich nicht eingeschränkte** Beschäftigung ist erlaubt, wenn:²⁶⁰

- deren Anforderungen mit den berufsfachlichen Kenntnissen zusammenhängen,²⁶¹ die in der späteren Beschäftigung verlangt werden
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die neben der Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung vorliegt²⁶² und
- die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.²⁶³

B. Verfahren

I. Das reguläre Verfahren

1. Erteilung des Visums

1.1 Erteilende Behörde: die deutsche Auslandsvertretung

Drittstaatsangehörige²⁶⁴ müssen bei der **deutschen Auslandsvertretung** (Botschaft, Konsulat)²⁶⁵ im Herkunftsland zunächst ein **nationales Visum** für die Einreise nach Deutschland beantragen. Das Visum wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des angestrebten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU zu bestimmten Zwecken) erfüllt sind (vgl. A).²⁶⁶

Zur Antragstellung müssen die Drittstaatsangehörigen persönlich zur Auslandsvertretung kommen und das ausgefüllte Antragsformular²⁶⁷ und weitere Unterlagen einreichen. Welche das im Einzelnen sind, ist den Internetseiten der jeweiligen Auslandsvertretung zu entnehmen.²⁶⁸ Die Visagebühr beträgt 75,--€. ²⁶⁹

1.2 Beteiligte Behörden

Die Anlage 1 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz enthält eine Übersicht über die Zuständigkeitsverteilung im Verfahren zur Erteilung eines Visums im Bereich der Ausbildungs- und Erwerbsmigration.²⁷⁰

²⁵⁹ § 16d Abs. 6 S. 3; 1 S. 4 AufenthG.

²⁶⁰ § 16d Abs. 6 S. 3; Abs. 2 AufenthG.

²⁶¹ Ein solcher Zusammenhang besteht zum Beispiel beim Anerkennungsziel Arzt bei einer Beschäftigung als Pflegehelfer, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.1.

²⁶² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.2.

²⁶³ § 8 Abs. 2 BeschV.

²⁶⁴ Drittstaatsangehörige sind alle ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Unionsbürger*innen sind, also keine Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates sind.

²⁶⁵ § 71 Abs. 2 AufenthG; Auswärtiges Amt, Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen, siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/uebersicht/199290>.

²⁶⁶ § 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

²⁶⁷ <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266602/fc42e9df69d01e794cf65c6af839bdd/aufenthaltfrz-data.pdf>

²⁶⁸ https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/-/207794#content*5, z.B. <https://tuerkei.diplo.de/tr-de/service/05-VisaEinreise/-/1513856>.

²⁶⁹ § 6 Abs. 3 S. 1 AufenthG; § 46 Abs. 2 Nr. 1 AufenthV.

²⁷⁰ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand.

a) Bundesagentur für Arbeit

Die **Bundesagentur für Arbeit** muss in vielen Fällen der Visumserteilung behördenintern **zustimmen**. Keine Zustimmung²⁷¹ ist erforderlich

- bei der Aufenthaltserlaubnis für studienbezogene Praktika EU (vgl. A III.2)
- bei der Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz (vgl. A V)
- bei der Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung (vgl. A VI 4)
- bei der Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikationsanalyse (vgl. A VI 6)
- teilweise bei der Blauen Karte EU (vgl. A I 4.1).

Muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, dann prüft sie die **Beschäftigungsbedingungen** und das Vorliegen von Versagungsgründen wie insbesondere Leiharbeit;²⁷² sie führt auch eine **Vorrangprüfung** durch, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist²⁷³ und prüft weitere Zustimmungsvoraussetzungen wie das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots.²⁷⁴

Wenn die Zustimmung bzw. ein Hinweis auf fehlende Unterlagen etc. nicht innerhalb von **zwei Wochen** erfolgt, gilt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit als erteilt. Bei einem Arbeitgeberwechsel bei Inhaber*innen einer Blauen Karte EU und beim beschleunigten Fachkräfteverfahren verkürzt sich die Frist auf eine Woche.²⁷⁵

Achtung: Beschleunigung des Verfahrens durch eine Vorabzustimmung

Wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird, soll die Bundesagentur für Arbeit bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage durch die Auslandsvertretung der Ausübung der Beschäftigung zustimmen.²⁷⁶ Der Arbeitgeber kann den Antrag für die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit online stellen.²⁷⁷

b) Ausländerbehörde in Deutschland

Die Ausländerbehörde muss der Erteilung des Visums insbesondere dann zustimmen, wenn die Antragsstellenden

- eine Beschäftigung nach § 19c Abs. 3 AufenthG ausüben wollen oder
- eine sonstige Beschäftigung ausüben wollen und sich bereits mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufgehalten haben oder abgeschoben wurden.²⁷⁸

²⁷¹ Bei den in der Übersicht genannten Aufenthaltstiteln.

²⁷² §§ 39 f AufenthG.

²⁷³ § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.

²⁷⁴ § 39 Abs. 2 und 3 AufenthG; Einzelheiten hierzu ergeben sich z.T. aus der Anlage 1 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräftenwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand; zum genauen Prüfungsumfang bei den einzelnen Aufenthaltstiteln vgl. auch A.

²⁷⁵ § 36 Abs. 2 BeschV.

²⁷⁶ § 36 Abs. 3 BeschV, vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 06/2024, § 36 BeschV, Nr. 39.36.5 ff.

²⁷⁷ Zu den Einzelheiten siehe Bundesagentur für Arbeit, Vorabzustimmung für ausländische Beschäftigte unter [Vorabzustimmung für ausländische Beschäftigte - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de).

²⁷⁸ § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthV.

U.a. bei einer **Beschäftigung als Fachkraft** (vgl. A. I 3 und 4) und der Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG (vgl. A I 1 und 2) kann diese Zustimmung dann **vorab** vor der Beantragung des Visums erteilt werden.²⁷⁹

Bei der Erteilung eines Visums zur Arbeit- oder Ausbildungsplatzsuche muss die Ausländerbehörde nicht zustimmen.²⁸⁰

Außerdem kann das Bundesinnenministerium unter Berücksichtigung der **aktuellen Sicherheitslage** anordnen, dass die Ausländerbehörde zustimmen muss.²⁸¹ Die Daten der Drittstaatsangehörigen können dann zur Prüfung von Sicherheitsbedenken dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Zollkriminalamt übermittelt werden.²⁸²

Die Bundesländer können jeweils mindestens eine **zentrale Ausländerbehörde** einrichten, die bei Visumanträgen für die unter A. beschriebenen Aufenthaltstitel (mit Ausnahme des Studienbezogenen Praktikums EU).²⁸³ Bislang hat Niedersachsen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Blauen Karte EU

Nach der Erteilung des nationalen Visums und der Einreise nach Deutschland beantragt die/der Drittstaatsangehörige während der Geltungsdauer des Visums bei der Ausländerbehörde an dem neuen Wohnort die Erteilung **der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Blauen Karte EU**.²⁸⁴

Da im Visumsverfahren bereits die Erteilungsvoraussetzungen geprüft wurden, sollte die Erteilung eine „reine Formsache“ sein. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU muss eine Gebühr von 100,-- € gezahlt werden.²⁸⁵

II. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte vom Einreichen der vollständigen Unterlagen für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bis zur Entscheidung über den Visumsantrag in der Regel nicht länger als **vier Monate dauern**.²⁸⁶

²⁷⁹ § 31 Abs. 3 AufenthV.

²⁸⁰ § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV.

²⁸¹ § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthV.

²⁸² § 73 Abs. 1 AufenthG.

²⁸³ § 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG

²⁸⁴ §§ 81 Abs. 2 S. 1, 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 39 Nr. 1 AufenthV.

²⁸⁵ § 45 Abs. 1 AufenthV; zur Form des Aufenthaltstitels vgl. § 59 Abs. 3 AufenthV.

²⁸⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.0.4.

Dieses Verfahren²⁸⁷ kann vor allem genutzt werden, wenn ein Aufenthaltstitel

- für **Fachkräfte mit Berufsausbildung** (§ 18a AufenthG)
- für **Fachkräfte mit akademischer Ausbildung** (§ 18b AufenthG; §18g AufenthG)
- für eine **Ausbildung** (§ 16a AufenthG)
- für Maßnahmen zur **Anerkennung** ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG) oder
- eine Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG)
- eine Niederlassungserlaubnis für hochqualifizierte akademische Fachkräfte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)

beantragt werden soll.

Der **Arbeitgeber** kann die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **zuständigen Ausländerbehörde beantragen**.²⁸⁸ In Niedersachsen ist dies die **Zentralstelle für das beschleunigte Fachkräfteverfahren**, die bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen angesiedelt ist und ihren Sitz in Osnabrück hat. Die Antragstellung kann ausschließlich online unter https://beschleunigtes-fachkraefteverfahren.niedersachsen.de/startseite/online_antrag/online-antrag-240740.html erfolgen.

Arbeitgeber können zur Durchführung des Verfahrens Dritte bevollmächtigen.²⁸⁹

Der Arbeitgeber und die Ausländerbehörde schließen hierzu eine **Vereinbarung**, die insbesondere Folgendes umfasst:

- Kontaktdaten des künftigen Beschäftigten,²⁹⁰ des Arbeitgebers und der Behörde
- Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den künftigen Beschäftigten
- Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleiten und betreiben zu können
- Nennung der vorzulegenden Nachweise
- Beschreibung der Abläufe einschließlich Beteiligter und Erledigungsfristen²⁹¹
- Folgen bei Nichteinhalten der Vereinbarung.

Die **Ausländerbehörde**²⁹² hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

²⁸⁷ § 81a AufenthG. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG durchgeführt werden (§ 81a Abs. 1 AufenthG).

²⁸⁸ § 81a Abs. 1 AufenthG; eine bundesweite Übersicht der zuständigen (zentralen) Ausländerbehörden nebst Kontaktdaten hat „Make it in Germany“ unter <https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner> zu Verfügung gestellt.

²⁸⁹ § 81a Abs. 1 S. 2 AufenthG.

²⁹⁰ Die Angaben des künftigen Beschäftigten zu seinem vollständigen Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort- und land und der Staatsangehörigkeit sind durch eine Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes zu belegen, Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.2.1.1.

²⁹¹ Zu Einzelheiten siehe Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.2.6.

²⁹² Bis zur Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde in Niedersachsen (vgl. I 1.2 b) sind das die zuständigen lokalen Ausländerbehörden, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.0.3.

a) Bei im Ausland erworbenen Qualifikationen²⁹³

(1) Wenn das Anerkennungsverfahren vor der Einreise durchgeführt werden soll:²⁹⁴

- Einleitung des **Verfahrens**
 - **zur Feststellung der Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder
 - zur **Zeugnisbewertung** des ausländischen Hochschulabschlusses oder
- Einholung der **Berufsausübungserlaubnis** bei geplanter Beschäftigung in einem reglementierten Beruf.²⁹⁵

In Verwaltungsvorschriften sind die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Form der vorzulegenden Zeugnisse etc.²⁹⁶ und zu den Übersetzungen enthalten.²⁹⁷ Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen über die Gleichwertigkeit entscheiden.²⁹⁸

Wird im **Anerkennungsverfahren** festgestellt, dass

- die im Ausland erworbene Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** ist,
- die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann,

kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren mit dem Ziel fortgeführt werden, nach der Einreise eine **Aufenthaltserlaubnis nach 16d AufenthG** zu erhalten, um an einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen teilzunehmen.²⁹⁹

(2) Wenn das Anerkennungsverfahren nach der Einreise durchgeführt werden kann, da eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll

- nach § 16d Abs. 3 AufenthG; § 2a BeschV wegen einer Anerkennungspartnerschaft (vgl. VI.2) oder
- nach § 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV wegen besonderer Berufserfahrung (vgl. I.2.1):³⁰⁰

Einleitung eines Verfahrens zur Bestätigung, dass die Antragstellenden verfügen über:

- eine ausländische Berufsqualifikation mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
- ein ausländischer Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.

²⁹³ Die Ausländerbehörde muss die Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigungen der zuständigen Stellen dem Arbeitgeber unverzüglich übersenden. Wenn die zuständige Stelle weiterer Nachweise angefordert oder Feststellungen getroffen hat, muss die Ausländerbehörde den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang der Information einladen, um den weiteren Ablauf zu besprechen (§ 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

²⁹⁴ § 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

²⁹⁵ § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

²⁹⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.2.5.1.3.

²⁹⁷ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.2.5.1.4.

²⁹⁸ § 14a Abs. 3 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

²⁹⁹ § 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG.

³⁰⁰ § 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 2a AufenthG; Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 93.

Das Verfahren muss bei einer fachkundigen inländischen Stelle eingeleitet werden, wofür vor allem die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht kommt.³⁰¹

b) Erforderlichenfalls Einholung der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (vgl. B I 1.2a). Wenn diese nicht innerhalb **einer Woche** die Zustimmung verweigert oder mitteilt, dass noch Informationen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt.³⁰²

c) Information der **Auslandsvertretung** über die bevorstehende Visumantragstellung.

d) Unverzügliche **Vorabzustimmung** zur **Visumerteilung**, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Stellt die zuständige Stelle durch Bescheid fest, dass

- die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist,
- die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann,

kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren mit dem Ziel fortgeführt werden, nach der Einreise eine **Aufenthaltserlaubnis nach 16d AufenthG** zu erhalten, um an einer **Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** teilzunehmen.³⁰³

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Familiennachzug des Ehegatten und minderjähriger lediger Kinder, deren Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.³⁰⁴

Die Ausländerbehörden übermittelt die Vorabzustimmung an die zuständige Auslandsvertretung³⁰⁵ und händigt sie dem Arbeitgeber aus. Dieser sollte der Fachkraft eine Kopie bzw. einen Scan der Vorabzustimmung übersenden. Wenn die Fachkraft dieses Dokument bei Beantragung des Visums vorlegt, vermeidet dies Zeitverzögerungen. Zudem ergeben sich aus der Vorabzustimmung die Unterlagen, die bei der Visumsantragstellung im Original vorzulegen sind.

Anschließend muss der künftige Beschäftigte bei der Auslandsvertretung einen Termin buchen.³⁰⁶

Die **Auslandsvertretung** muss

- einen **Termin zur Visumantragstellung** innerhalb von **drei Wochen** vergeben, nachdem die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde vorgelegt wurde

³⁰¹ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 93.

³⁰² § 36 Abs. 2 S. 2 BeschV.

³⁰³ § 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG.

³⁰⁴ § 81a Abs. 4 AufenthG.

³⁰⁵ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.3.6.2.

³⁰⁶ Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.3.6.4.

- über den **Visumantrag** in der Regel innerhalb von **drei Wochen** ab Stellung des vollständigen Visumantrags **entscheiden**.³⁰⁷

Für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens muss eine Gebühr in Höhe von 411 € bezahlt werden.³⁰⁸

C. Verpflichtungen der Arbeitgeber*innen nach der Erteilung des Aufenthaltstitels

Wenn Arbeitgeber*innen Arbeitskräfte aus Drittstaaten beschäftigen, die einen Aufenthaltstitel zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung besitzen, haben sie die folgenden Verpflichtungen:

I. Bei Beschäftigungsbeginn

Arbeitgeber*innen müssen sichergehen, dass im Aufenthaltstitel ihrer Arbeitnehmer*innen **kein Erwerbstätigkeitsverbot** eingetragen ist.

Steht im Aufenthaltstitel eine **Beschränkung** der Erwerbstätigkeit, müssen die Arbeitgeber*innen sicherstellen, dass die konkrete Beschäftigung dieser Beschränkung nicht entgegensteht.³⁰⁹

Außerdem müssen Arbeitgeber*innen für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.³¹⁰

Schließen Arbeitgeber*innen mit Drittstaatsangehörigen, die bislang im Ausland gewohnt haben, einen Arbeitsvertrag, müssen sie diese spätestens am ersten Arbeitstag schriftlich über die Beratungsangebote der Fairen Integration zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen spätestens informieren und dabei zumindest die aktuellen Kontaktdaten der vom Arbeitsplatz nächstgelegenen Beratungsstelle angeben (§§ 45b; 45c AufenthG).

II. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

a) Bei einer Beschäftigung als Arbeitnehmer*in (vgl. A I.)

Arbeitgeber*innen müssen der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis über das Ende Arbeitsverhältnisses mitteilen, dass die Beschäftigung vorzeitig beendet worden ist.³¹¹ Nach den Anwendungshinweisen des BMI³¹² beginnt die Frist für die Meldung, wenn die im Unternehmen für das

³⁰⁷ § 31a AufenthV.

³⁰⁸ § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV.

³⁰⁹ § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 1 AufenthG.

³¹⁰ § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 2 AufenthG.

³¹¹ § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 3 AufenthG.

³¹² Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 4a.5.3.

Personal verantwortliche Stelle Kenntnis von der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erlangt; bei dieser Stelle ist auch die Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren. Wird diese Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erbracht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden kann.³¹³

b) Bei einer Beschäftigung als Auszubildende*r (vgl. A II.) oder Praktikant*in (vgl. A III.)

Diese Mitteilungspflicht besteht nicht:

- bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG, erteilt für eine Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung
- bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG für ein studienbezogenes Praktikum EU.

Hinweis

Auch die Beschäftigten selbst sind verpflichtet, der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen die vorzeitige Beendigung ihrer Beschäftigung mitzuteilen. Dies gilt für alle Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Praktikant*innen, die einen Aufenthaltstitel zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung besitzen.³¹⁴

³¹³ § 98 Abs. 2a Nr. 2.

³¹⁴ § 82 Abs. 6 S. 1 AufenthG.